

# **Gebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Laucha**

Vom 14.09.2011

## **Inhaltsübersicht:**

### **Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1      Gebührenpflicht
- § 2      Gebührenschuldner
- § 3      Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4      Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5      Rechtsmittel

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6      Nutzungsgebühren
- § 7      Bestattungsgebühren
- § 8      Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9      Gebühren für die Grabberäumung
- § 10     Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11     Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12     Verwaltungskosten
- § 13     Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Gebühren**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der evangelischen Friedhöfe in Bad Kösen, Laucha, Plößnitz, Weischütz und Zscheiplitz, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### § 4

### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### § 5

### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Friedhofszweckverband Laucha in 06636 Laucha - Bahnhofstr.6

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

#### § 6

### Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

In den Gebühren aus Punkt 1. und Punkt 2. sind die Gebühren aus § 10 Punkt 2 enthalten.

1. für Reihengräber

1.1. je Reihengrabstätte

1.1.1. Erdbestattungen

1.1.1.a

Laucha, Bad Kösen

1.000,00 €

1.1.1.b

Weischütz, Zscheiplitz

537,50 €

1.1.2. Urnenbeisetzungen

1.1.2.a

Laucha, Bad Kösen

700,00 €

1.1.2.b

Weischütz, Zscheip

400,00 €

1.2. je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren

1.2.1. Erdbestattungen

1.2.1.a

Laucha, Bad Kösen

725,00 €

1.2.1.b

Weischütz, Zscheiplitz

400,00 €

2. für Wahlgräber

2.1.	je Wahlgrabstätte		
2.1.1.	Erdbestattungen, eine Grablage		
2.1.1.a		Laucha, Bad Köse	1.750,00 €
2.1.1.b		Weischütz, Zscheiplitz	887,50 €
2.1.2.	Erdbestattungen, je zusätzlicher Grablage		
2.1.2.a		Laucha, Bad Kösen	650,00 €
2.1.2.b		Weischütz, Zscheiplitz	300,00 €
2.1.3.	Urnenbeisetzungen		
2.1.3.1.	Beisetzung für 2 Urnen	Laucha, Bad Kösen	1.050,00 €
2.1.3.2.	Beisetzung für 3 Urnen	Laucha, Bad Kösen	1.125,00 €
2.1.3.3.a	Beisetzung für 4 Urnen	Laucha, Bad Kösen	1.200,00 €
2.1.3.3.b	Beisetzung für 4 Urnen	Weischütz, Zscheiplitz	600,00 €
2.2.	Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage in	Laucha, Bad Kösen	75,00 €
2.3.	Zuschlag für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte (Sarg – oder- Urnenstelle) In eine Wahlgrabstätte für Sargbestattungen könne zusätzlich 2 Urnen beigesezt werde.		25,00 €
3.	je Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage		
3.1.	Urnenbeisetzungen	Laucha, Bad Kösen	950,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden mindestens Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Beisetzung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

In den Gebühren aus Punkt 1. bis 3. sind die Gebühren aus § 10 Punkt 2 enthalten.

1.	Erdbestattungen, 1 Grablage		
1.a		Laucha, Bad Kösen	70,00 €
1.b		Weischütz, Zscheiplitz	35,50 €
2.	Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage		
2.a		Laucha, Bad Kösen	26,00 €
2.b		Weischütz, Zscheiplitz	12,00 €
3.	Urnenstellen		
3.1.	Urnenstellen – für 2 Urnen	Laucha, Bad Kösen	52,50 €
3.2.	Urnenstellen – für 3 Urnen	Laucha, Bad Kösen	56,25 €
3.3.	Urnenstellen – für 4 Urnen		
3.3.a		Laucha, Bad Kösen	60,00 €
3.3.b		Weischütz, Zscheiplitz	30,00 €

## § 7

### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1.	bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht		
1.1.	in einem Reihengrab		200,00 €
1.2.	in einem Wahlgrab		
1.2.1.	Erstbestattung		200,00 €
1.2.2.	jede weitere Bestattung		225,00 €
2.	bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab		
2.1.	in einem Reihengrab		425,00 €
2.2.	in einem Wahlgrab		
2.2.1.	Erstbestattung		425,00 €
2.2.2.	jede weitere Bestattung		475,00 €
3.	bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben		125,00 €

(2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast,) wird ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent der vollen Bestattungsgebühren berechnet.

(3) Für Tiefenbegräbnisse wird ein Zuschlag in Höhe von 35 Prozent der vollen Bestattungsgebühren berechnet.

(4) Für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent der vollen Bestattungsgebühren berechnet.

(5) Für die Gestellung von Sarg – oder Urnenträger und Begleiter von

Trauerfeiern oder Beisetzungen werden je Träger oder Begleiter berechnet: 30,00 €

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre   | 175,00 € |
| 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren | 525,00 € |
| 3. für das Ausgraben einer Urne                                | 75,00 €  |

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung oder eine neue Aschekapsel erforderlich, wird ein Zuschlag von 10 Prozent der vollen Ausgrabungsgebühr berechnet.

Kosten für einen Ersatzsarg oder eine neue Aschekapsel sind hierin nicht enthalten.

## § 9

### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Beseitigung von je <u>einem</u> Grabmal oder Abdeckplatte oder ähnlichen Einrichtungen |         |
| 1.1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen                         | 50,00 € |
| 1.1.2. bei Urnenreihengräbern   | 35,00 € |
| 1.2.1. bei mehrstelligen Wahlgräbern  | 75,00 € |
| 1.2.2. bei Urnenwahlstellen   | 45,00 € |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter                                   | 12,50 € |
| 3.1. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs bis 1,5m                     | 7,50 €  |
| 3.2. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs über 1,5m                    | 15,00 € |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs nach Zeitaufwand  |         |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

Grabeinebnungen zählen wie Grabherstellung zu den genehmigungspflichtigen Tätigkeiten und dürfen nur vom Friedhofsträger oder zugelassenen Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

## § 10

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen über 30cm Höhe pro Grabmal und Jahr | 2,25 €  |
| 2. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstätte und Jahr   |         |
| 2.1. Laucha, Bad Kösen   | 30,00 € |
| 2.2. Weischütz, Zscheiplitz  | 17,50 € |

Die Gebühren der Friedhofsunterhaltung werden bei der Vergabe des Nutzungsrechtes, bei Bestattungen bzw. bei Verlängerung bis zum Ende der Nutzungszeit fällig gestellt. In den Gebühren aus Punkt 1. und Punkt 2. sind die Gebühren aus Punkt 2 enthalten. Sie können auf schriftlichen Antrag auf eine Jahresgebühr umgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Bestattungen, bei denen Anträge über Sozial – oder - Ordnungsämter gestellt werden.

- |   |         |
|---|---------|
| 3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr und m <sup>2</sup> Grabfläche | 10,00 € |
|---|---------|

## § 11

### Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 25,00 € |
| für jeden weiteren Tag                              | 15,00 € |
| 2. für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen   | 5,00 €  |
| für jeden weiteren Tag                              | 2,00 €  |
| 3. für die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeiern    | 85,00 € |

(2) Gebühren und Auslagen von Kirchengemeinden oder Dritten für die Nutzung von Kirchen, Gemeinderäumen und Geläut oder die Gestellung eines Musikers werden von Kirchengemeinden oder deren Beauftragten selbst eingezogen.

**§ 12  
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	48,50 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
2.1.	für die Genehmigung der Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmales	30,00 €
2.2.	für die Genehmigung der Errichtung einer Einfassung	30,00 €
2.3.	für die Genehmigung einer Grabanlage( Stein und Einfassung)	40,00 €
3.	für Änderungen oder Ergänzungen an Grabanlagen	25,00 €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	65,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten pro Jahr	25,00 €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr	25,00 €
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	25,00 €
4.5.	die Erlaubnis zum einmaligen Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €

**§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.11.2008 außer Kraft.

**Friedhofsträger:** Evangelischer Friedhofszweckverband Laucha

Laucha, 15.09.2011

Ort, den



Adrian [Signature]  
Vorsitzende/r oder Stellv.-Vorsitzende/r  
des Verbandsvorstandes

Rolf Cengel  
Mitglied des Verbandsvorstandes

**Genehmigungsvermerk:**

1.

Kreiskirchenamt

16.9.2011

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]  
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**

Die vom Vorstand des Friedhofszweckverbandes Laucha am 14.9.11 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Laucha wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... unter dem Aktenzeichen ..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Laucha wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Naumburg, 16.09.11

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]  
Amtsleiter/in

Genehmigt durch das Kirchliche  
Verwaltungsamt Naumburg  
16.09.11 Winter  
Datum Amtsleiter/in  
Reg.-Nr.: 13072/01/11